

Frage	Antwort
Wann erhalte ich meinen Beitragsbescheid für das neue Kindergartenjahr?	Der Beitragsbescheid für das neue Kindergartenjahr wird automatisch im Juli des jeweiligen Jahres verschickt.
Ich habe ein Kind, welches im beitragsfreien Kindergartenjahr ist, muss ich für meine anderen Kinder einen Elternbeitrag zahlen?	Nein, gemäß § 4 Abs. 2 der gültigen Elternbeitragsatzung wird für kein weiteres Kind ein Beitrag erhoben, wenn ein Kind nach § 3 Abs. 8 Elternbeitragsatzung vom Beitrag befreit ist (beitragsfreie Jahre vor Einschulung).
Ab wann werde ich automatisch befreit, weil mein Kind im letzten Kindergartenjahr ist?	Dies hängt vom Geburtsdatum des Kindes ab. In dem Jahr, in dem das Kind bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet, wird das Kind ab dem 01.08. des betroffenen Jahres bis zur Einschulung vom Elternbeitrag befreit.
Mein Kind wird vorzeitig eingeschult, ab wann werde ich befreit?	Da die Befreiung auf Grund des Alters des Kindes erfolgt, gilt gesetzlich dasselbe wie bei allen Kindern. In dem Jahr, in dem das Kind bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet, wird das Kind ab dem 01.08. des betroffenen Jahres bis zur Einschulung vom Elternbeitrag befreit. Demzufolge ist für vorzeitig eingeschulte Kinder nur eine verkürzte Beitragsbefreiung von einem Jahr möglich.
Ich habe mehrere Kinder in einer Betreuung: Für welches muss ich bezahlen?	Der Elternbeitrag wird nur für ein Kind erhoben. Ergeben sich für die Betreuung von mehreren Kindern unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Elternbeitrag zu zahlen. Alle anderen Kinder sind dann vom Elternbeitrag befreit.
Kann ich meine Unterlagen per E-Mail schicken?	<p>Aufgrund dessen, dass bei unverschlüsselten E-Mails diese auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden können, empfehlen wir eine Zusendung der angeforderten Unterlagen per Briefpost.</p> <p>Im Serviceportal der Stadt Dortmund besteht die Möglichkeit Unterlagen sicher digital zu übersenden. Elternbeiträge und Kindertagespflege dortmund.de</p>
Ich bin getrennt lebend: Wer ist zahlungspflichtig für unser Kind?	Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so ist der Elternbeitrag auch nur von diesem zu zahlen.

	Lebt das Kind im 50:50-Model bei beiden Elternteilen, so sind auch beide Elternteile zahlungspflichtig.
Mein Kind ist behindert. Hat das Auswirkungen auf den Elternbeitrag?	Leider hat eine Behinderung des Kindes oder der Eltern keinen Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrages.
Bin ich von der Zahlung des Verpflegungsentgeltes befreit, wenn mein Kind oder ein Geschwisterkind in den beitragsfreien Jahren vor Einschulung befindet?	Nein, Verpflegungsentgelte sind unabhängig von der Festsetzung des Elternbeitrages.
Warum wird bei Beamten ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet?	Hierbei handelt es sich um eine Gleichstellung zu den gesetzlichen Abgaben bei Einkünften aus einem Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnisses.
Warum muss ich die Gebühren bezahlen, das Jugendamt über die Kündigung des Betreuungsvertrages informiert habe?	Der Elternbeitrag wird für den Zeitraum festgesetzt, der von der Betreuungseinrichtung an das Jugendamt gemeldet wird. Eine Mitteilung der Eltern reicht hier nicht aus.
Kann mein Elternbeitrag ermäßigt werden?	Über einen Antrag auf Beitragsermäßigung kann nach sozialrechtlichen Vorgaben geprüft werden, ob ein Erlass bzw. Teilerlass des Elternbeitrages gewährt werden kann. Um die notwendigen Vordrucke zur für den Antrag zu erhalten, wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeitung.
Ich habe meine Bankverbindung geändert. Wem teile ich dies mit?	Info's finden Sie unter folgendem Link Zahlungsverkehr dortmund.de
Gilt mein SEPA-Mandat noch?	Wenn es sich um das gleiche Kassenzeichen handelt, gilt das SEPA-Mandat weiterhin. Falls Sie ein neues Kassenzeichen erhalten haben, ist dafür ein neues SEPA-Mandat erforderlich.
Muss ich jedes Jahr ein neues SEPA-Mandat erteilen?	Nein, wenn sich an Ihren Bankdaten nichts geändert hat, muss kein neues SEPA-Mandat erteilt werden